

# Anlage 1

Fördersätze i. d. F. vom 10.12.2020



## Übersicht der Fördersätze bei der Förderung von ÖPNV-Maßnahmen (Nr. 7)

Förderfähige Vorhaben	Grundlage	Fördersatz	Finanzierungsart	Bagatellgrenze	Zweckbindung
Neu- und Ausbau von Verkehrswegen des ÖSPNV	Nr. 2.1.1	<p>90% bei Verkehrswegen auf besonderem oder eigenem Bahnkörper</p> <p>75% bei Verkehrswegen auf nicht straßenbündigem Bahnkörper (mind. 3 cm Höhe)</p> <p>60% bei Verkehrswegen auf straßenbündigem Bahnkörper</p>	Anteilfinanzierung	50.000 Euro zwf. Ausgaben	20 Jahre
Beschleunigungsmaßnahmen und/ oder Anschlusssicherung/ ITCS	Nr. 2.1.2	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Maßnahmen mit straßenseitigen und ITCS-Komponenten 65 %</li> <li>- reine ITCS-Maßnahmen 90 %</li> </ul>	Anteilfinanzierung	50.000 Euro zwf. Ausgaben	10 - 20 Jahre
Ortsfeste Informationssysteme	Nr. 2.1.3	<p>90 % jedoch bei Haltestellen mit weniger als 16 Abfahrten je Stunde in der Hauptverkehrszeit an allen Bussteigen der Haltestelle zusammen maximal: 12 T€ je Bussteig</p> <p>zuwendungsfähiger Kosten.</p>	Anteilfinanzierung	50.000 Euro zwf. Ausgaben	<p>10 Jahre auf elektronische Hardware</p> <p>5 Jahr auf Software</p>
Neu- und Ausbau von ZOB	Nr. 2.1.4	<p>90 % jedoch maximal: 255 T€ je Gelenkbus, (inkl. DFI) 195 T€ je Einfachbus, (inkl. DFI) 86 T€ je Warteplatz, 12 T€ je Warteplatz Bürgerbus</p> <p>zzgl. 115 T€ für WC-Anlage</p> <p>zuwendungsfähiger Kosten.</p>	Anteilfinanzierung	50.000 Euro zwf. Ausgaben	<p>20 Jahre</p> <p>10 Jahre auf elektronische Hardware</p> <p>5 Jahr auf Software</p>
ÖPNV-Verknüpfungspunkt	Nr. 2.1.5	<p>90 % bei Bussteigkanten maximal: 140 T€ je Bussteigkante (inkl. DFI)</p> <p>zzgl. 115 T€ für WC-Anlage</p> <p>der zuwendungsfähigen Kosten.</p>	Anteilfinanzierung	50.000 Euro zwf. Ausgaben	<p>20 Jahre</p> <p>10 Jahre auf elektronische Hardware</p> <p>5 Jahr auf Software</p>
Haltestelleneinrichtungen des ÖSPNV (Bus- und Straßen-/ Stadtbahnhaltestellen)	Nr. 2.1.6	<p>100 % bis 2024*, 90 % ab 2025 bei Bushaltestellen als Gesamtmaßnahme maximal: 35 T€ je Bussteigkante</p> <p>ansonsten jedoch maximal: 10 T€ je Haltestelleneinrichtung (Versetzung einer Warthalle ist auf max. 5 T€ begrenzt) 25 T€ je erf. Tiefbauarbeiten / Bussteigkante</p> <p>zzgl. maximal je Bussteigkante: 20 T€ für Mehrkosten einer erf. Fahrbahnverstärkung</p> <p>der zuwendungsfähigen Kosten.</p>	Anteilfinanzierung	25.000 Euro zwf. Ausgaben	20 Jahre auf Tiefbaumaßnahmen
Elektronisches Ticketing	Nr. 2.1.7	bis zu 90 %	Anteilfinanzierung	50.000 Euro zwf. Ausgaben	<p>10 Jahre auf elektronische Hardware</p> <p>5 Jahr auf Software</p>

# Anlage 1

Fördersätze i. d. F. vom 10.12.2020



Förderfähige Vorhaben	Grundlage	Fördersatz	Finanzierungsart	Bagatellgrenze	Zweckbindung
Stationäre Fahrausweisautomaten	Nr. 2.1.8	40 %	Anteilfinanzierung	50.000 Euro zwf. Ausgaben	10 Jahre auf elektronische Hardware  5 Jahr auf Soft- ware
P+R- und K+R-Anlagen	Nr. 2.1.9	100 % bis 2024*, 90 % ab 2025 jedoch maximal: 7,50 T€ je PKW-Stellplatz (ebenerdig) 12,00 T€ je PKW-Stellplatz (Parkbauten) 3,50 T€ je Kradplatz (inkl. Überdachung) 8,50 T€ je Behindertenparkplatz (ebenerdig) 16,00 T€ je Behindertenparkplatz (Parkbauten) 7,00 T€ je Kurzzeitparkplatz (K+R-Stellplatz)  zzgl. 0,30 T€ je Stellplatz für Erfassungssysteme mit Anbindung an das vom VRR zur Verfügung gestellte System  der zuwendungsfähigen Kosten	Anteilfinanzierung	25.000 Euro zwf. Ausgaben bei Neu- und Aus- bau  5.000 Euro zwf. Ausgaben bei Nachrüstung von Erfassungs- systemen	20 Jahre  10 Jahre auf elektronische Hardware  5 Jahr auf Soft- ware
B+R-Anlagen	Nr. 2.1.10	90 % jedoch maximal: 1,20 T€ je Bike-Platz (inkl. Überdachung) 1,80 T€ je Fahrradbox 1,50 T€ je Bike-Platz in Sammelabstellanlage 0,80 T€ je Nachrüststellplatz zur Anbindung bestehender Stellplätze an DeinRad- schloss  zzgl. 0,80 T€ je Stellplatz für elektronische Schließ- systeme mit Anbindung an DeinRad- schloss  zuwendungsfähiger Kosten.	Anteilfinanzierung	25.000 Euro zwf. Ausgaben  5.000 Euro zwf. Ausgaben bei Nachrüstung von Erfassungs- systemen	20 Jahre  10 Jahre auf elektronische Hardware  5 Jahr auf Soft- ware
Mobilstationen	Nr. 2.1.11	90 % jedoch die gleichen maximalen Förderhöchstgrenzen wie unter den Nr. 2.1.3, 2.1.4, 2.1.5, 2.1.6, 2.1.9 und Nr. 2.1.10 der zuwendungsfähigen Kosten.  zzgl. der Mobilstationspauschale in Höhe von: 10 T€ Sockelbetrag zzgl. 5 % der beantragten Baukosten (max. 40.000 €)	Anteilfinanzierung	entsprechend Nr. 2.1.3, 2.1.4, 2.1.5, 2.1.6, 2.1.9 und 2.1.10	entsprechend Nr. 2.1.3, 2.1.4, 2.1.5, 2.1.6, 2.1.9 und 2.1.10
Neu- u. Ausbau der Infra- struktur für den SPNV	Nr. 2.1.12	90 %	Anteilfinanzierung	50.000 Euro zwf. Ausgaben	20 Jahre
SPNV-Betriebswerkstätten	Nr. 2.1.13	55 % von maximal: 1,00 T€ zuwendungsfähigen Kosten je Sitzplatz der im Wettbewerb ausgeschrieben SPNV-Fahrzeuge  55% für notwendigen Grunderwerb	Anteilfinanzierung	50.000 Euro zwf. Ausgaben	25 Jahre
Modernisierung und Erneue- rung der ÖPNV-Infra- struktur	Nr. 2.1.14	40 %	Anteilfinanzierung	50.000 Euro zwf. Ausgaben	20 Jahre

# Anlage 1

Fördersätze i. d. F. vom 10.12.2020



Förderfähige Vorhaben	Grundlage	Fördersatz	Finanzierungsart	Bagatellgrenze	Zweckbindung
Digitalfunk	Nr. 2.1.15	60 %	Anteilfinanzierung	50.000 Euro zwf. Ausgaben	15 Jahre
Kreuzungsmaßnahmen nach Eisenbahnkreuzungs- gesetz/ WaStrG	Nr. 2.1.16	65 %	Anteilfinanzierung	keine	20 Jahre
Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit	Nr. 2.1.17	90 %	Anteilfinanzierung	25.000 Euro zwf. Ausgaben	15 Jahre
Innovative Projekte zur Verbesserung der Ver- kehrsverhältnisse	Nr. 2.1.18	90 %	Anteilfinanzierung	50.000 Euro zwf. Ausgaben	5 – 20 Jahre
Sonstige Investitionsmaß- nahmen (vom Verwal- tungsrat der VRR AöR be- schlossen)	Nr. 2.1.19	bis zu 90%	Anteilfinanzierung	50.000 Euro zwf. Ausgaben	5 – 20 Jahre
ergänzende Regelungen für Überdachungen: Förderhöchstbeträge	Bau- und Materialausgaben max. 1.500 Euro/m <sup>2</sup> zwf. Baukosten Der zuwendungsfähige Höchstbetrag ist auf die Abwicklungsfläche der Bauelemente einer wirtschaftlich vertretbaren Gestaltungsform anzuwenden, die den Grundsatz eines ausreichenden Witterungsschutzes erfüllt. Bei ÖPNV-Bahnsteigen ist grundsätzlich eine Überdachungslänge von bis zu 1/3 der gesamten Bahnsteiglänge förderfähig.				

Die Förderhöchstbeträge beziehen sich auf Nettobeträge.

Bei Zuwendungsempfängern, die nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind, ist die MwSt. zusätzlich förderfähig.

\*Gilt für alle eingeplanten und noch nicht bewilligten sowie zukünftigen Vorhaben aus den VRR-Förderkatalogen 2020 (nur P+R), 2021 (nur P+R), 2022, 2023 und 2024

## Abkürzungen:

zwf. =	zuwendungsfähig
ÖPNV =	Öffentlicher Personennahverkehr
ÖSPNV =	Öffentlicher straßengebundener Personennahverkehr (Bus, Straßenbahn / Stadtbahn bzw. U-Bahn)
SPNV =	Schienenpersonennahverkehr
Plako =	Planungskosten